HOCHSCHULE FÜR TECHNIK STUTTGART

klimakompetent
resilient
vernetzt

ZUGANGS-, ZULASSUNGS- UND AUSWAHL-SATZUNG

für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Künstliche Intelligenz (Voll- und Teilzeit), Master of Science (M. Sc.)

Vom 11.02.2026

Absatz 1 Satz 2, §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 11.02.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 11.02.2026.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Künstliche Intelligenz. Der Prüfungsausschuss überprüft in allen Fällen die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (180 Credit Points gemäß ECTS) in einer der folgenden Fächergruppen: Mathematik1, Informatik2, Physik, Ingenieurwissenschaften mit starkem mathematischem Bezug3.

Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) zu beachten.

Im Hinblick auf die Regelungen zu den Äquivalenzabkommen wird auf §35 Absatz (5) LHG verwiesen.

(2) Abschluss im Erststudium mit einem Prüfungsergebnis von 2,7 oder besser.

(3) Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch zur Beurteilung der Motivation, der persönlichen Eignung und der Sprachkompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Im Rahmen eines Abschlusses nach Nr. (1) Kenntnisse und Kompetenzen in den Gebieten Analysis, Lineare Algebra, Stochastik, Numerik und Informatik, die im Wesentlichen mit denen des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Künstliche Intelligenz an der HFT Stuttgart gleichwertig sind und damit den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Künstliche Intelligenz entsprechen.

Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Künstliche Intelligenz der Hochschule für Technik Stuttgart herangezogen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden erwartet.

1 Die Fächergruppe Mathematik umfasst z.B. (Angewandte) Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanzmathematik, Versicherungsmathematik, Statistik, Biomathematik, Data Science
2 Die Fächergruppe Informatik umfasst z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Scientific Programming, Scientific Computing, Data Science, Künstliche Intelligenz
3 Die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften umfasst z.B. Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Robotik

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Für das Studium im Masterstudiengang sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der deutschen Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die in §3 Nr. (1) bis (6) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Verfahren und die Kriterien zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung sind in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Bedingte Zulassung

Die Zulassung kann mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere kann die Zulassung zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann. Näheres regelt §4 Absatz (4) der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart.

Umfasst der erste Hochschulabschluss gemäß §3 Absatz (1) weniger als 210 CP, müssen die fehlenden Credit Points durch relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium nachgewiesen werden. Hiervon kann bei geeigneter Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden (gemäß StAkkrVO § 8 (2)).

Für den Nachweis relevanter Leistungen können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Zusatzleistungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Umfasst der erste Hochschulabschluss gemäß §3 Absatz (1) nur 180 CP und liegen keine weiteren anrechenbaren Leistungen vor, ist nur eine Zulassung in den Studienzug Master Praxis möglich.

§ 5 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern muss
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:
- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Urkunde über den gemäß §3 Absatz (1) im Erststudium erreichten akademischen Grad,
- Abschlusszeugnis des Erststudiums gemäß §3 Absatz (1) mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung,
- Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach §3 Absatz (1) und (4),
- Erklärung, ob der Studienzug Master Praxis gewählt wird,
- Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
- Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zusätzlich: Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben.

§ 7 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich aufgrund des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß Anlage 1 ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2026/2027. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Stuttgart, den 11.02.2026

Katja Rade

Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis
Aushang am:
Abgenommen am:

Beurkundung:

Anlage 1

Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung nach § 3 Absatz (1), (3) und (4) und Rangfolgenbildung

Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

1.1 Der Prüfungsausschuss bewertet die nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Motivation und Sprachkompetenz auf einer Skala von 0 bis 100 (Gesamtpunktzahl aus Nr. 1.2 und 1.3) Punkten.

1.2 Für den Nachweis der fachspezifischen Kompetenzen und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. (1) und (4) vergibt der Prüfungsausschuss 0 bis 85 Punkte.

1.3 Für das Bewerbungsgespräch zur Beurteilung der Motivation, der persönlichen Eignung und der Sprachkompetenz nach § 3 Abs, (3) vergibt der Prüfungsausschuss 0 bis 15 Punkte.

1.4 Die Punkte aus Nr. 1.2 und 1.3 werden addiert. Bewerberinnen/Bewerber die weniger als 70 Punkte erreichen, sind für den Studiengang nicht geeignet und können dementsprechend für den Studiengang nicht zugelassen werden.

Rangfolgenbildung für die Auswahl

Die Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1.4 wird zur Bildung einer Rangfolge herangezogen. Trifft die Grenze zwischen zuzulassenden und nicht zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern auf solche mit gleichem Gesamtrang, entscheidet das Los über die Zulassung.